

Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, KBSV)

vom 22.10.2014 (Stand 01.01.2015)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 90 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)¹⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, Grossereignissen und Grossanlässen

- a* die Aufgaben und die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen und der Fachbereiche,
- b* die Führung und die Organisation,
- c* die Aufgaben und die Zuständigkeiten in der Vorbereitungs-, Einsatz- und Instandstellungsphase sowie in der Ausbildung,
- d* die Technik und die Infrastruktur sowie
- e* die Aufgaben und die Zuständigkeiten in den Bereichen der Schutzbauten und der wirtschaftlichen Landesversorgung.

² Soweit sie nicht bereits in besonderen Erlassen geregelt sind, regelt sie im Weiteren die Belange der Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungsdienstes, sowie der psychologischen und seelsorgerlichen Nothilfe und Betreuung.

³ Sie stellt die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Behörden auf allen Verwaltungsebenen auf und regelt die Finanzierung.

⁴ Sie regelt die Einsatzverpflichtung, die Ausbildung, die Entschädigung und die Versicherung

- a* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung,
- b* der beigezogenen Fachpersonen,

¹⁾ BSG 521.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- c der Mitglieder der kantonalen Führungsorgane,
- d des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens und der Rettungsdienste,
- e des verpflichteten Personals öffentlicher oder privater Körperschaften,
- f der Dienstpflichtigen,
- g der Freiwilligen.

2 Begriffe

Art. 2 *Vorsorge*

¹ Die Vorsorge umfasst alle Massnahmen, welche im Hinblick auf Katastrophen, Notlagen, Grossereignisse und Grossanlässe von Behörden und Führungsorganen auf allen Stufen sowie von Interventionsdiensten getroffen werden. Sie umfasst insbesondere

- a die Ausbildung von Führungsorganen und Einsatzkräften,
- b die Regelung der Zusammenarbeit,
- c die Erstellung von Notfallplanungen, Einsatzplanungen, Gefahrenanalysen,
- d spezielle Alarmorganisationen für die Einsatzkräfte sowie zum Schutz der Bevölkerung,
- e die vorsorglichen Massnahmen, sofern eine unmittelbare Gefahr besteht und die normalen Verfahren und Prozesse nicht zeitgerecht ausreichen,
- f die Bereithaltung von Material und Infrastruktur.

Art. 3 *Einsatz*

¹ Der Einsatz umfasst die Alarmierung, sämtliche Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sowie unmittelbare Räumungsarbeiten, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von weiteren grösseren Schäden und zur behelfsmässigen Sicherstellung von überlebenswichtigen Infrastrukturen.

Art. 4 *Instandstellung*

¹ Die Instandstellung nach einer Katastrophe oder einem Grossereignis umfasst alle übrigen Räumungsarbeiten sowie alle Massnahmen zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

3 Führungsorgane

3.1 Doppelfunktionen und Stellvertretungen

Art. 5

¹ In Führungsorganen auf allen Ebenen sind in der Regel keine Personen einzusetzen, welche aufgrund anderer Funktionen im Einsatzfall nicht verfügbar sind. Die Stellvertretung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ist sicherzustellen.

3.2 Kanton

Art. 6

¹ Das Kantonale Führungsorgan (KFO) gliedert sich in eine Kerngruppe, in einen Planungsstab und in einen Führungsstab. Die Bildung weiterer Stäbe kann von der Chefin oder dem Chef KFO bei der Polizei- und Militärdirektion (POM) beantragt werden. Diese legt die Hauptaufgaben der Stäbe und Zellen des KFO in einem Reglement fest.

² Zwingend in der Kerngruppe KFO vertreten sind folgende Funktionen:

- a Chefin oder Chef Planungsstab,
- b Chefin oder Chef Führungsstab,,
- c Chefin oder Chef Ausbildung und Übungen,
- d Chefin oder Chef Kommunikation,
- e Chefin oder Chef Geschäftsstelle KFO.

³ Die Chefin oder der Chef des Kantonalen Territorialverbindungsstabs ist mit beratender Stimme Mitglied der Kerngruppe KFO. Sie oder er wird durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Territorialregion 1 ernannt.

⁴ Die Chefin oder der Chef KFO leitet die Kerngruppe und ernennt die Mitglieder des Planungsstabs im Einvernehmen mit den betroffenen Ämtern.

⁵ Die Funktion der Chefin oder des Chefs Planungsstab kann von der Chefin oder dem Chef KFO wahrgenommen werden. Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sind im Planungsstab zwingend vertreten, je nach Planungsauftrag nehmen zusätzlich Vertreterinnen und Vertreter von Partnern, Fachbereichen und Dritten Einsitz.

⁶ Die Chefin oder der Chef Führungsstab ernennt dessen Mitglieder im Einvernehmen mit den betroffenen Ämtern. Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sind im Führungsstab zwingend vertreten, je nach Lage und Ereignis nehmen zusätzlich Vertreterinnen und Vertreter von Partnern, Fachbereichen und Dritten Einsitz.

⁷ Die Direktionen delegieren die benötigten Fachpersonen in die Gremien des KFO.

⁸ Die Geschäftsstelle des KFO wird durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) geführt.

3.3 Verwaltungskreise

Art. 7

¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter führen bzw. koordinieren als politisch Verantwortliche in Katastrophen, bei Notlagen und Grossereignissen und tragen die Gesamtverantwortung für deren Bewältigung in ihrem Verwaltungskreis. Sie stellen die Verbindung zur Kantonsregierung und die Information der Bevölkerung sicher.

² Ihnen steht das Verwaltungskreisführungsorgan (VKFO) unter der Leitung einer Chefin oder eines Chefs zur Verfügung. Zur Unterstützung verfügt die Chefin oder der Chef über eine Stabschefin oder einen Stabschef.

³ Im VKFO zwingend vertreten sind die Leiterinnen und Leiter folgender Fachbereiche:

- a* Führungsunterstützung,
- b* Information,
- c* öffentliche Sicherheit,
- d* Schutz und Rettung,
- e* Gesundheit,
- f* Logistik,
- g* Infrastrukturen,
- h* Naturgefahren.

⁴ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ernennen die Chefin oder den Chef sowie die Stabschefin oder den Stabschef VKFO. Sie ernennen auf Antrag der Chefin oder des Chefs VKFO die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche.

⁵ Die Chefin oder der Chef VKFO setzt die zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen der kantonalen Formation zur Führungsunterstützung ein.

⁶ Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche benennen nach Rücksprache mit der Chefin oder dem Chef VKFO weitere Fachpersonen.

⁷ Die Vorsorge-, Vorbereitungs-, und Ausbildungstätigkeiten der VKFO richten sich nach den inhaltlichen und finanziellen Vorgaben des BSM.

⁸ Die VKFO sind auf der kantonalen Alarmierungsplattform aufgeschaltet.

3.4 Gemeinden

Art. 8 *Gemeindeführungsorgane*

¹ Dem Gemeinderat steht das Gemeindeführungsorgan (GFO) oder das Regionale Führungsorgan (RFO) unter der Leitung einer Chefin oder eines Chefs zur Verfügung. Zur Unterstützung verfügt die Chefin oder der Chef über eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie über eine Stabschefin oder einen Stabschef.

Art. 9 *RFO*

¹ Die Gemeinden bilden nach Möglichkeit und nach Auswertung der Gefahrenanalyse RFO. Dabei nehmen sie Rücksicht auf den Grenzverlauf der Verwaltungskreise. Die Gemeinden regeln die Ernennungen, die Zuständigkeiten, die Kompetenzen und die finanziellen Belange gemäss den Vorgaben des BSM.

Art. 10 *Organisation GFO und RFO*

¹ In den GFO und RFO zwingend vertreten sind die Leiterinnen und Leiter der in Artikel 7 Absatz 3 aufgeführten Fachbereiche.

² Die Gemeinden ernennen die Chefin oder den Chef GFO oder RFO sowie die Stabschefin oder den Stabschef. Sie ernennen auf Antrag der Chefin oder des Chefs GFO oder RFO die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche.

³ Die Chefin oder der Chef GFO oder RFO setzt die zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen der Gemeinden oder der Region zur Führungsunterstützung ein.

⁴ Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche benennen nach Rücksprache mit der Chefin oder dem Chef GFO oder RFO weitere Fachpersonen.

⁵ Die Gemeinden informieren die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter sowie das BSM einmal jährlich über die personelle Besetzung ihres Führungsorgans.

⁶ Die GFO und RFO sind auf der kantonalen Alarmierungsplattform aufgeschaltet.

4 Vorsorge

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 11 *Gefahrenanalyse*

¹ Die Gemeinden erstellen und überarbeiten die Gefahrenanalyse periodisch aufgrund des sich verändernden Gefahrenpotenzials und nach den Vorgaben des BSM. Die Nachführung der Gefahrenanalyse erfolgt dagegen laufend. Das zuständige VKFO sowie das BSM sind über alle Anpassungen der Gefahrenanalyse in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 *Notfallplanungen*

¹ Gemeinden mit einem nachgewiesenen Gefahrenpotenzial erstellen insbesondere im Bereich der Naturgefahren Notfallplanungen nach den Vorgaben des BSM und aktualisieren diese laufend.

Art. 13 *Einsatzbereitschaft der Führungsorgane*

¹ Die Einsatzbereitschaft umfasst ein funktionierendes Alarmierungssystem, die Weiterbildung der Führungsorgane und die notwendige Infrastruktur.

² Die Chefinnen und Chefs der Führungsorgane sind verantwortlich für die Schulung der Angehörigen ihres Führungsorgans, stellen deren Einsatzbereitschaft sicher und prüfen diese periodisch.

Art. 14 *Direktionen und Staatskanzlei*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei sind verantwortlich für die angemessene Bereitschaft ihrer Verwaltungszweige und Fachpersonen.

² Sie bestimmen Sachgebietsverantwortliche zur Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates.

³ Sie richten Bedürfnisse und Anträge bei Katastrophen und Notlagen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der POM fallen und einer generellen Koordination bedürfen, an die Delegierte oder den Delegierten des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen.

Art. 15 *Koordination der Vorbereitungsmassnahmen*

¹ Die POM erhebt in Zusammenarbeit mit dem KFO, den Direktionen und der Staatskanzlei den Bedarf an Vorbereitungsmassnahmen in der kantonalen Verwaltung und unterbreitet dem Regierungsrat entsprechende Vorschläge zum Beschluss.

4.2 Alarmierung und Kommunikation**Art. 16** *Kommunikationsmittel*

¹ Die Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen im Sinne von Artikel 45 KBZG setzen sich zusammen aus

- a der kantonalen Alarmierungsplattform,
- b den öffentlichen Telekommunikationsnetzen,
- c den Übermittlungsnetzen,
- d den Stellen für den Empfang von Alarmmeldungen,
- e den Sirenenfernsteuerungsanlagen und den Sirenen,
- f den elektronischen Medien,
- g dem Sicherheitsfunksystem POLYCOM,
- h den zusätzlichen Informationsmitteln.

² Für die Mittel der Alarmierung gelten die Vorschriften des Bundes, der Kantonspolizei und des BSM.

Art. 17 *Kommunikationsnetze*

¹ Bei Katastrophen und in Notlagen sowie bei Grossereignissen sind so lange wie möglich die ordentlichen Kommunikationsnetze einzusetzen.

² Das KFO und die VKFO verwenden primär die übermittlungstechnischen Einrichtungen der Kantonspolizei.

³ Das BSM stellt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die notwendigen technischen Kommunikationsflüsse sicher. Es koordiniert insbesondere

- a die vorsorgliche Einrichtung der Verbindungsmittel,
- b die übergeordneten Netze mit den Organisationen des Bundes,
- c den Betrieb der Netze im Einvernehmen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes,
- d die periodische Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Übermittlungseinrichtungen,
- e die periodische Information der Öffentlichkeit über die Alarmierung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen.

Art. 18 *Besondere Übermittlungsnetze*

¹ Das KFO kann bestehende Übermittlungsnetze insbesondere für Sprachverbindungen schalten lassen.

² Es kann bei Katastrophen und in Notlagen sowie bei Grossereignissen besondere Netze für zusätzliche und redundante Verbindungen in Betrieb nehmen. Diese sind vorsorglich an geeigneter Stelle mit den Netzen des Bundes zu verbinden.

Art. 19 *Kuriersysteme*

¹ Für den Fall, dass die technischen Systeme versagen, bereiten die Direktionen, die Staatskanzlei, das KFO und die VKFO ein Kuriersystem vor.

Art. 20 *Zuständigkeit*
 1 POM

¹ Die zuständigen Stellen der POM sind in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen des Bundes und der Gemeinden zuständig für die kantonalen Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen, insbesondere für den Aufbau, den Betrieb und die Erneuerung der kantonalen Alarmierungsplattform.

² Sie erlassen, in Absprache mit den direkt betroffenen Partnerorganisationen und im Rahmen von Artikel 27, 44 und 46 KBZG, Vorgaben für

- a* die Nutzungsberechtigung,
- b* das Zulassungsverfahren,
- c* den Anschluss und den Betrieb,
- d* die Kostentragung.

Art. 21 *2 BSM*

¹ Das BSM ist die kantonale Koordinationsstelle für die Sirenenalarmierungssysteme des Bundes.

² Es erlässt zusammen mit der Kantonspolizei die Vorgaben für das Gesamtkonzept, die Beschaffung, den Unterhalt, die Stationierung, die Gruppierung und die Auslösung der Sirenen sowie für die Alarmstelle der Gemeinde.

³ Es ist in Absprache mit der Kantonspolizei verantwortlich für die Statusprüfung der ferngesteuerten Sirenen und deren Auslösungsnetze und informiert die Gemeinden und Partner bei Ausfällen und Defekten.

Art. 22 *3 Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei erlässt in Absprache mit den für die Einsatzorganisationen zuständigen kantonalen Stellen die notwendigen technischen Vorgaben für das Aufgebot sowie die Alarmierung von Einsatzkräften und Führungsorganen, die gesicherte Übermittlung und den Sicherheitsfunk.

Art. 23 *Zweitverbindung für Notrufe*

¹ Der Regierungsrat definiert per Beschluss, welche kritischen Infrastrukturen und Anlagen mit grossem Gefahrenpotenzial über eine sichere Zweitverbindung für Notrufe verfügen müssen. Er überprüft und aktualisiert die entsprechende Liste.

Art. 24 *Anschluss an die Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen*

¹ Amtsstellen, Führungsorgane, die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie weitere mit Leistungsvereinbarung eingebundene Organisationen sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und auf ihre Kosten zum Anschluss an die Alarmierungs- und die Übermittlungseinrichtungen verpflichtet.

Art. 25 *Alarmierung der Bevölkerung*

¹ Unter Vorbehalt der Vorschriften des Bundes sind folgende Stellen berechtigt, die Alarmierung der Bevölkerung in ihrem Zuständigkeitsgebiet auszulösen:

- a* Organe des Bundes (Nationale Alarmzentrale),
- b* spezielle Werke gemäss Dispositiv (Stauanlagen, Atomkraftwerk),
- c* Führungsorgane,
- d* Kantonspolizei,
- e* Feuerwehr.

² Die Auslösung des Alarms erfolgt in der Regel über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei. In Ausnahmefällen kann die Auslösung auch lokal erfolgen.

³ Nach der Auslösung des Alarms ist bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei unverzüglich eine ICARO-Meldung gemäss den Vorschriften des Bundes einzureichen.

Art. 26 *Besondere Verbindungen*

¹ Die Kantonspolizei unterhält für Meldungen der Nationalen Alarmzentrale, der anderen Kantone und der Werke mit grossem Gefahrenpotenzial besondere Verbindungen.

4.3 Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Zusammenarbeit

Art. 27 *Standards*

¹ Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes legen gemeinsame Standards zur Zusammenarbeit (Führungssprache, Material usw.) fest.

² Dabei sind die Vorgaben bzw. Standards der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren angemessen zu berücksichtigen.

Art. 28 *Führungsausbildung*

¹ Das KFO koordiniert zusammen mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und mit den zuständigen Organen des Bundes die Führungsausbildungen im Rahmen dieser Verordnung.

Art. 29 *KFO und VKFO*

¹ Das BSM stellt die Ausbildung des KFO und der VKFO sicher und koordiniert die Ausbildung des Personals gemäss Artikel 1 Absatz 4 im Bereich des Bevölkerungsschutzes.

² Es unterstützt die VKFO bei der Vorbereitung von VKFO-Übungen. Es überprüft deren Einsatzbereitschaft in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern.

³ Es ist Bewilligungsinstanz für die Ausbildungen der VKFO.

Art. 30 *RFO und GFO*

¹ Das BSM bietet Ausbildungsangebote für RFO und GFO an.

² Es unterstützt die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bei der periodischen Überprüfung der Einsatzbereitschaft der RFO und GFO und formuliert dazu die notwendigen Vorgaben.

Art. 31 *Dienstleistungen zu Gunsten Dritter*

¹ Das BSM kann zu Gunsten Dritter Dienstleistungen im Bereich der Ausbildung anbieten.

² Der Aufwand ist kostendeckend zu verrechnen.

5 Einsatz

Art. 32 KFO

¹ Bei Gefährdungen oder Ereignissen gemäss Artikel 9 KBZG oder subsidiär auf Ersuchen von Verwaltungskreisen setzt der Regierungsrat das KFO ein.

² Ist Gefahr in Verzug oder besteht zeitliche Dringlichkeit, werden die Kompetenzen der Chefin oder des Chefs KFO gemäss Artikel 18 Absatz 4 KBZG an die Chefin oder den Chef Führungsstab delegiert.

³ Sind für die Bewältigung eines Grossereignisses keine überregionalen Mittel oder Bundesmittel notwendig und kann eine Instandstellung mit lokalen Kräften vollzogen werden, kann auf den Einsatz des KFO verzichtet werden.

⁴ Sind für lokale oder regionale Ereignisse kantonale Mittel oder Bundesmittel zur Bewältigung notwendig, koordiniert das KFO selbständig und informiert den Regierungsrat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit.

Art. 33 *Zuständigkeiten vor dem Einsatz des KFO*

¹ Solange das KFO nicht im Einsatz steht, koordiniert

- a das BSM die Zuteilung der Einsatzmittel des Bundes und des Kantons,
- b das Kantonsarztamt die Mittel des Gesundheitswesens,
- c die Gebäudeversicherung Bern (GVB) die Mittel der Feuerwehren.

² Das BSM nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- a es unterstützt die Kantonspolizei beim Betrieb des Lagebüros,
- b es überprüft im Rahmen der Nachbearbeitung von Katastrophen und Notlagen, ob die Ziele für die Einsatzmittel und die Führung erreicht worden sind,
- c es koordiniert die überörtliche Hilfe der Mittel des Zivilschutzes.

Art. 34 *Katastrophen und Grossereignisse*

¹ Bei Katastrophen und Grossereignissen übernimmt die Kantonspolizei die Gesamteinsatzleitung bzw. die Einsatzkoordination «Front», bis die Verantwortung nach vorgängiger Absprache an das zuständige Führungsorgan übergeben werden kann.

² Sie stellt die Erstinformation sicher und trifft Sofortmassnahmen zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

³ Sie stellt die notwendigen Führungseinrichtungen zur Verfügung.

⁴ Sie bestimmt nach vorgängiger Absprache den Zeitpunkt der Übergabe der Koordination der Ereignisbewältigung an das zuständige Führungsorgan.

⁵ Sie kann Führungsorgane zur Unterstützung beiziehen.

Art. 35 *Grossanlässe*

¹ Sind bei Grossanlässen Bereitschaft und Einsätze der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes über die örtlichen/regionalen Einsatzkräfte hinaus notwendig oder betroffen, legt die Chefin oder der Chef des Führungsstabs KFO unter Berücksichtigung der aktuellen Lage im Kanton und in Absprache mit den für die Einsatzorganisationen zuständigen kantonalen Stellen die kantonsseitige Führungsorganisation fest. Sie oder er bringt diese dem Regierungsrat zur Kenntnis.

² Bei Katastrophen und Grossereignissen während einem Grossanlass wird in der gemäss Absatz 1 festgelegten Führungsorganisation gearbeitet. Die Einsatzleitung richtet sich nach Artikel 34.

Art. 36 *Lage*

¹ Die im Einsatz stehenden Führungsorgane aller Stufen informieren die unter- und übergeordneten Stellen sowie die benachbarten Regionen laufend über die Entwicklung der Lage.

² Im Einsatz und bei Gefahr informieren die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die betroffenen GFO, RFO und das KFO laufend über die Entwicklung der Lage in ihrem Verwaltungskreis.

Art. 37 *Information*

¹ Der Regierungsrat bestimmt bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen im Aufgabenbereich mehrerer Direktionen die Zuständigkeiten und regelt die Kommunikation.

Art. 38 *Delegierte oder Delegierter des Regierungsrates*

¹ Die Delegierte oder der Delegierte des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen stellt die Verbindung des KFO zum Regierungsrat sowie zu den Direktionen sicher und sorgt für die Bearbeitung von dringlichen Regierungsbeschlüssen und direktionsübergreifenden Geschäften.

² Im Einsatz gehört sie oder er dem Führungsstab des KFO sowie den Sonderstäben gemäss Artikel 16 Absatz 3 KBZG mit beratender Stimme an.

6 Partnerorganisationen und Fachbereiche

6.1 Gesundheitswesen

Art. 39 *Grundsätze*

¹ Die gemäss Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SPVG)¹⁾ zuständigen Institutionen schaffen Voraussetzungen, dass Patientinnen und Patienten auch bei Katastrophen und in Notlagen nach Möglichkeit

- a nach individualmedizinischen Grundsätzen behandelt, gepflegt und betreut werden können,
- b spätestens nach sechs Stunden in ein Spital eingewiesen werden,
- c innert 24 Stunden in einem Spital behandelt werden.

Art. 40 *Medizinisches Laienpersonal*

¹ Bei Katastrophen und in Notlagen können neben dem ordentlichen medizinischen und paramedizinischen Berufspersonal Personen eingesetzt werden, welche sanitätsdienstlich ausgebildet sind und für Betreuungs- sowie Assistenzaufgaben eingesetzt werden können.

Art. 41 *Koordinierter Sanitätsdienst*

¹ Das Kantonsarztamt plant und leitet den Koordinierten Sanitätsdienst.

² Es koordiniert unter Mithilfe der Sanitätsnotrufzentrale die Belegung von Spitalbetten bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen.

Art. 42 *Vertretung Gesundheitswesens im KFO*

¹ Die Vertretung des Gesundheitswesens im Führungsstab des KFO ist verantwortlich für die personelle und materielle Sicherstellung der für die Aktionsräume notwendigen Mittel und Infrastrukturen analog zum Normalfall.

² Sie beantragt beim Regierungsrat die Einschränkung oder Aufhebung der freien Arzt- und Spitalwahl.

³ Ihr steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personal der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) zur Verfügung.

Art. 43 *Schulung*

¹ Das Kantonsarztamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Personals für Katastrophen, Notlagen und Grossereignisse.

¹⁾ BSG 812.11

² Es verpflichtet die Rettungsdienste, die Spitäler, die Kliniken und die Heime zur Zusammenarbeit.

Art. 44 *GEF*

¹ Die GEF sorgt im Interesse der Versorgungssicherheit für die Bereitstellung der erforderlichen personellen Mittel sowie für die ärztliche Notfallorganisation und die Organisation des Rettungswesens.

² Sie sorgt im Interesse der Versorgungssicherheit für die Organisation der Vorratshaltung und die Versorgung der Spitäler mit Medikamenten und sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial.

³ Sie bestimmt die Art und Menge der Medikamente und Verbrauchsmaterialien.

Art. 45 *Spitäler, Kliniken und Rettungsdienste*

¹ Die Spitäler, Kliniken und Rettungsdienste erstellen einen Notfall- und Katastrophenplan für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen und stellen die dazu erforderlichen Mittel und Infrastrukturen bereit.

² Die GEF legt die Vorgaben fest.

6.2 Feuerwehr

Art. 46

¹ Die Feuerwehr ist ein Einsatzmittel der ersten Stunde. Ihr Einsatz deckt in der Regel die ersten 24 Stunden nach der Alarmierung ab. Länger dauernde Einsätze werden schwergewichtig durch den Zivilschutz und weitere Mittel der Gemeinden und des Kantons geleistet.

² Die GVB regelt zusammen mit dem BSM die Schnittstellen und die Ablösung.

6.3 Psychologische und seelsorgerliche Nothilfe und Betreuung (Care-Team)

Art. 47 *Aufgabe und Einsatz*

¹ Die psychologische und seelsorgerliche erste Hilfe oder Nothilfe bei traumatisierenden Alltagsereignissen, Grossereignissen, Katastrophen und in Notlagen umfasst

- a* die Betreuung von Menschen mit psychischen Reaktionen,
- b* die psychische Gesunderhaltung von Einsatzkräften,
- c* die Unterstützung bei der Vermittlung einer allfälligen Nachbetreuung.

² Eine allfällige Nachbetreuung der Betroffenen erfolgt im Rahmen des ordentlichen Gesundheitswesens und der seelsorgerlichen Strukturen durch entsprechende Fachpersonen und -institutionen.

Art. 48 *Zuständigkeit und Organisation*

¹ Das BSM betreibt eine Geschäftsstelle für die nötigen Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen zur Sicherstellung der psychologischen und seelsorgerlichen ersten Hilfe.

² Dieser obliegen die Führung, Rekrutierung sowie die Aus- und Weiterbildung des für die Nothilfe und Betreuung eingesetzten Care-Teams des Kantons Bern.

Art. 49 *Dienstleistung im Care-Team*

¹ Die Mitglieder des Care-Teams leisten ihren Dienst in der Regel im Rahmen von Militär- oder Schutzdienstleistungen.

² Nicht dienstpflichtige Mitglieder des Care-Teams werden unter Vorbehalt von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹⁾ und Artikel 3 der Kantonalen Verordnung vom 3. Dezember 2014 über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV)²⁾ als Freiwillige in den Zivilschutz eingeteilt.

6.4 Betreuung Schutz suchender Personen

Art. 50 *Schutz suchende Personen*

¹ Schutz suchende Personen sind Zivilpersonen, die infolge einer Katastrophe, Notlage oder eines Grossereignisses obdachlos sind und betreut werden müssen.

Art. 51 *Auftrag*

¹ Die Betreuung umfasst die Zuweisung einer Unterkunft, die Verpflegung, die Bekleidung, sanitätsdienstliche Massnahmen sowie die Sorge für das Wohlergehen der beherbergten Personen.

¹⁾ SR 520.1

²⁾ BSG 521.11

Art. 52 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen für die Unterbringung und Betreuung von Schutz suchenden Zivilpersonen zuständig und stellen dafür ihre geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Art. 53 *Beteiligte Stellen*

¹ Bei der Betreuung Schutz suchender Personen arbeiten zusammen

- a* die zuständigen kantonalen und kommunalen Amtsstellen und deren Organisationen,
- b* der Zivilschutz,
- c* die vom Bund zugewiesenen Mittel,
- d* Dritte.

² Die POM ist zuständig für die Erarbeitung und den Vollzug der Betreuungskonzepte für Schutz suchende Personen auf kantonaler Stufe und erlässt entsprechende Weisungen. Dafür arbeitet sie mit der GEF zusammen.

³ Sie berät die Vollzugsorgane und unterstützt die Schulung der Kader und der Fachpersonen.

Art. 54 *Vorbereitung*

¹ Die Aufnahme und Unterbringung von Schutz suchenden Personen basieren grundsätzlich auf bestehenden Strukturen und Einrichtungen und sind auf allen Stufen zu planen.

6.5 Veterinärdienst**Art. 55**

¹ Der Veterinärdienst sorgt in Umsetzung der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung für die Bereitstellung der erforderlichen personellen und materiellen Mittel für die Bewältigung von tierseuchenbedingten Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen, indem er

- a* die erforderlichen Vorsorgekonzepte erstellt,
- b* die Zusammenarbeit mit den übrigen kantonalen Institutionen sicherstellt,
- c* für die Aus- und Weiterbildung des Personals für die Bekämpfung von Tierseuchenausbrüchen sorgt,
- d* Art und Menge von Infrastruktur, Medikamenten und Verbrauchsmaterialien bestimmt und für die Organisation der Vorratshaltung und die Verteilung sorgt,

e zusammen mit dem Tierspital einen Nutzungsplan für dessen Infrastruktur erstellt.

² Bei den übrigen Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen unterstützt der Veterinärdienst die zuständigen Institutionen, soweit Tierhaltungen, Schlacht- und Entsorgungsbetriebe betroffen sind. Er kann dafür Empfehlungen für Tierhalterinnen und Tierhalter erstellen.

7 Wirtschaftliche Landesversorgung

7.1 Organe

Art. 56

¹ Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind

- a die POM,
- b die Geschäftsstelle der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) beim BSM,
- c die in der Sache zuständigen Direktionen und Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung,
- d vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen,
- e die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter,
- f die zuständigen Gemeindebehörden mit ihrer Stelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

7.2 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe auf Stufe Kanton

Art. 57 Organisation KZWL

¹ Die KZWL gliedert ihren Aufgabenkreis in sachbezogene Bereiche.

² Sie fasst situationsgerecht und nach dem Baukastenprinzip einzelne oder alle Verantwortlichen der Bereiche in einem Führungsorgan zusammen.

Art. 58 Aufgaben der KZWL

¹ Der KZWL obliegen

- a die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung, unter Vorbehalt der nachstehenden Aufgabenzuweisungen an andere Stellen,

- b die Koordination der Tätigkeiten der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung mit Weisungsrecht, unter Vorbehalt der sachlichen Zuständigkeit der Direktionen,
- c die Ausbildung der Kader aller Stufen, allenfalls unter Beizug von aussenstehenden Ausbilderinnen und Ausbildnern.

Art. 59 *Direktionen, Staatskanzlei*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen für jeden Teilbereich der wirtschaftlichen Landesversorgung die Verantwortlichen, die für die Umsetzung der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nach den Vorgaben der KZWL sorgen.

Art. 60 *Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter*

¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfüllen Koordinationsaufgaben und übernehmen Führungsaufgaben, wenn die Gemeinden dazu nicht mehr in der Lage sind.

² Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen der GWL nach den Vorgaben der KZWL.

7.3 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe auf Stufe Gemeinden

Art. 61 *Organisation der GWL*

¹ Die Gemeinden bezeichnen die GWL und legen deren Organisation nach Vorgaben der KZWL fest.

² Sie melden die Organisation der GWL sowie allfällige Änderungen periodisch der KZWL.

Art. 62 *Aufgaben der GWL*

¹ Die GWL treffen Vorbereitungen zur Sicherstellung der Versorgung in den Gemeinden mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

² Sie vollziehen in ihren Zuständigkeitsbereichen die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

7.4 Ausbildung

Art. 63 *KZWL*

¹ Angehörige der KZWL absolvieren im ersten Jahr nach Übernahme der Funktion die Grundausbildung des Bundes.

² Sie besuchen die fachspezifischen Weiterbildungskurse des Bundes.

Art. 64 *GWL*

¹ Die KZWL bildet Angehörige der GWL nach Bedarf aus.

8 Schutzbauten, Ersatzbeiträge und Ersatzbeitragsfonds

8.1 Schutzraumbau, -anpassung und -aufhebung

Art. 65 *Gesuche zum Schutzraumbau*

¹ Die Bauherrschaft reicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Schutzraumbaugesuche oder Schutzraumbefreiungsgesuche nach den Vorgaben des BSM ein.

² Die Gemeinden melden dem BSM nach seinen Vorgaben innert 30 Tagen

- a* den Abschluss der Schnurgerüstabnahme,
- b* die Eigentümerin oder den Eigentümer der Neubaute zum Zeitpunkt der Schnurgerüstabnahme.

Art. 66 *Beurteilung der Schutzraumbaupflicht*

¹ Massgebend für die Festlegung der Schutzraumbaupflicht sind die Anzahl Zimmer gemäss Baugesuch sowie die Schutzraumbilanz der Gemeinden.

² Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Bauherrschaft verpflichten, bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume zu erstellen.

Art. 67 *Kulturgüterschutz*

¹ Bei Bauvorhaben sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und die Besitzer von beweglichen Kulturgütern im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, Kulturgüterschutzräume zu erstellen oder zu dulden.

Art. 68 *Anpassung von Schutzräumen*

¹ Die Gesuche um Anpassung von privaten und öffentlichen Schutzräumen sind über die Gemeinde beim BSM einzureichen. Das BSM entscheidet nach Vorgaben des Bundes und auf Antrag der Gemeinden über die Gesuche.

Art. 69 *Aufhebung von Schutzräumen*

¹ Die Gesuche um Aufhebung von privaten und öffentlichen Schutzräumen sind über die Gemeinde beim BSM einzureichen.

² Das BSM entscheidet nach Vorgaben des Bundes und auf Antrag der Gemeinde über die Gesuche.

³ Werden öffentliche Schutzräume oder Schutzanlagen aufgehoben, so werden bei der Berechnung des zurückzuerstattenden Kantonsbeitrags Abschreibungen gemäss Artikel 39a der Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)¹⁾ angemessen berücksichtigt.

8.2 Schlusskontrolle und periodische Schutzraumkontrolle (PSK)

Art. 70 *Schlusskontrollen bei neuen und erneuerten Schutzräumen*

¹ Die Schlusskontrolle der neu erstellten oder erneuerten privaten Schutzräume und die Durchsetzung der Mängelbehebung erfolgt durch die Gemeinde.

² Die Gemeinde meldet den Vollzug an das BSM.

³ Die Schlusskontrolle der öffentlichen Schutzräume und der Kulturgüterschutzräume sowie die Durchsetzung der Mängelbehebung erfolgen durch das BSM.

Art. 71 *Regelung der Einsatzbereitschaft und des Vollzugs der Steuerung des Schutzraumbaus*

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton die Einsatzbereitschaft der baulichen und technischen Infrastruktur sowie der personellen und materiellen Mittel im Bereich der Schutzbauten geregelt werden.

² Sie regeln den Vollzug der Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus und zur Werterhaltung und Betriebsbereitschaft von Schutzräumen und -anlagen.

¹⁾ SR 520.11

Art. 72 *Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)*

¹ Die Gemeinden führen die PSK nach den Vorgaben des Bundes und des BSM durch und reichen deren Ergebnis beim BSM ein.

² Das BSM koordiniert die Durchführung der PSK im Kanton Bern und legt das Vorgehen fest.

³ Es darf nur durch das BSM geschultes Kontrollpersonal eingesetzt werden.

8.3 Zuweisungsplanung**Art. 73** *Grundsatz*

¹ Die Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung auf die Schutzräume ist durch die Gemeinde mindestens alle fünf Jahre gemäss den Vorgaben des Bundes und des BSM nachzuführen.

² Innerhalb des Gebiets einer Zivilschutzorganisation kann die Zuweisung auch über die Gemeindegrenzen hinweg erfolgen.

³ Die Zuweisung kann nur in vollwertige Schutzräume erfolgen.

Art. 74 *Industrie- und Gewerbegebäude*

¹ Die für den Arbeitsbereich (z.B. Industrie- und Gewerbegebäude) erstellten Schutzräume können durch die Gemeinde berücksichtigt werden, sofern eine Zuweisung der Bevölkerung möglich und zumutbar ist und die Bedingungen des Betriebes dies zulassen.

Art. 75 *Ferienhäuser und Ferienwohnungen*

¹ Ferienhäuser und Gebäude mit Ferienwohnungen unterliegen wie normale Wohnhäuser der Schutzraumbau- oder Ersatzbeitragspflicht gemäss Artikel 46 Absatz 2 BZG.

² Verfügt der Schutzraum eines Ferienhauses oder eines Gebäudes mit Ferienwohnungen über mehr als fünf Schutzplätze, so kann er unter Abzug von mindestens zwei Schutzplätzen für die Eigentümerinnen und Eigentümer des Ferienhauses oder jeder Ferienwohnung an die Schutzraumbilanz der Gemeinde angerechnet und für die Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung verwendet werden.

³ Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern ohne Schutzraum im Ferienhaus muss kein Schutzplatz in der Gemeinde reserviert werden.

8.4 Ersatzbeiträge und Ersatzbeitragsfonds

8.4.1 Höhe der Ersatzbeiträge

Art. 76

¹ Der pro nicht erstelltem Schutzplatz zu leistende Ersatzbeitrag beträgt

- a für 1 bis 20 Schutzplätze 800 Franken,
- b für 21 bis 40 Schutzplätze 700 Franken,
- c für 41 und mehr Schutzplätze 600 Franken.

² Das Inkasso der Ersatzbeiträge erfolgt durch das BSM. Dieses äufnet damit einen Ersatzbeitragsfonds.

8.4.2 Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds

Art. 77 Grundsatz

¹ Der Ersatzbeitragsfonds setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:

- a Die vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2011 des BZG geäuften Teile des Ersatzbeitragsfonds verbleiben bis zum 31. Dezember 2019 bei den Gemeinden.
- b Der nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2011 des BZG geäußnete Teil des Ersatzbeitragsfonds verbleibt beim Kanton und wird durch das BSM verwaltet.

Art. 78 Verwaltung durch den Kanton Bern

¹ Beim durch den Kanton Bern verwalteten Ersatzbeitragsfonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾. Die Verwaltung obliegt dem BSM.

² Die Budgetierung erfolgt im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Voranschlags. Die Rechnungslegung erfolgt nach Artikel 5 FLG. Die Spezialfinanzierung wird im Geschäftsbericht thematisiert.

³ Die dem Kanton durch die Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds entstehenden Kosten gehen zulasten des Fonds. Der Regierungsrat legt eine entsprechende Pauschalentschädigung gemäss Artikel 14 Absatz 5 FLG durch Beschluss fest.

¹⁾ BSG 620.0

Art. 79 *Fondsreglement*

¹ Die POM regelt die Einzelheiten des Ersatzbeitragsfonds in einem Fondsreglement. Dieses enthält namentlich ergänzende Bestimmungen zu

- a* der Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds,
- b* den Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds,
- c* der Verwendung der Ersatzbeiträge.

8.4.3 Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds**Art. 80** *Genehmigung der Entnahmen*

¹ Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds zugunsten von Gemeinden, Zivilschutzorganisationen und Privaten sind vorgängig durch das BSM mittels Verfügung zu genehmigen und durch die ausgabenbefugte Stelle zu bewilligen.

² Entnahmen des BSM aus dem Ersatzbeitragsfonds sind durch die POM mittels Verfügung zu bewilligen.

Art. 81 *Ausgabenbefugnisse*

¹ Die Ausgabenbefugnisse für Entnahmen aus dem durch den Kanton verwalteten Teil des Ersatzbeitragsfonds richten sich nach Artikel 81 KBZG und Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)²⁾. Die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrates werden an die POM übertragen. Diese kann ihre Ausgabenbefugnisse gemäss Artikel 153 FLV an das BSM delegieren.

² Entnahmen aus dem durch den Kanton verwalteten Teil des Ersatzbeitragsfonds können nur solange erfolgen, als dass dieser über die entsprechenden Mittel verfügt. Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung sind nicht zulässig.

³ Die Ausgabenbefugnisse für Entnahmen aus den bei den Gemeinden verbleibenden Teilen des Ersatzbeitragsfonds richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der Gemeinden.

Art. 82 *Gesuchsberechtigte und Gesuchsform*

¹ Gesuche für eine Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds können eingereicht werden durch

- a* eine Gemeinde,
- b* eine Zivilschutzorganisation,
- c* Private,

²⁾ BSG 621.1

d das BSM.

² Die Gesuche sind gemäss den Vorgaben des BSM schriftlich einzureichen, zu begründen und zu dokumentieren

a mit gültigen Offerten oder Kostenvoranschlägen, wenn sie bauliche Massnahmen betreffen,

b mit Kaufofferten, wenn sie Anschaffungen betreffen,

c mit Abrechnungen, wenn sie Dienstleistungen betreffen.

³ Nach Abschluss baulicher Massnahmen ist dem BSM eine Abrechnung einzureichen.

Art. 83 *Gemeinden*

¹ Eine Gemeinde ist berechtigt, Gesuche für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds direkt beim BSM schriftlich einzureichen.

² Sie kann eine Zivilschutzorganisation schriftlich ermächtigen, an ihrer Stelle ein Gesuch einzureichen.

Art. 84 *Zivilschutzorganisation*

¹ Für die Beschaffung von Material des Zivilschutzes gemäss Artikel 75 Absatz 5 KBZG steht einer Zivilschutzorganisation auf Gesuch ein vom BSM jährlich festgelegter Betrag aus dem Ersatzbeitragsfonds zur Verfügung.

² Bis zum Umfang des Betrags gemäss Absatz 1 ist eine Zivilschutzorganisation berechtigt, Gesuche für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds direkt beim BSM schriftlich einzureichen.

³ Darüber hinaus kann eine Zivilschutzorganisation mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer angeschlossenen Gemeinden Gesuche für weitere Entnahmen für weitere Zivilschutzmassnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds einreichen. Der Anteil jeder Gemeinde am Gesamtbetrag des Gesuchs muss dabei aufgeschlüsselt und klar ausgewiesen sein.

Art. 85 *Private*

¹ Private reichen Gesuche für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds für die Erneuerung privater Schutzräume gemäss den Vorgaben des Bundes und des BSM über die Standortgemeinde der Liegenschaft ein. Die Gemeinde nimmt zu den Gesuchen Stellung und leitet diese ans BSM weiter.

Art. 86 *BSM*

¹ Das BSM reicht Gesuche für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds bei der POM ein.

Art. 87 *Anrechenbare Kosten*

¹ Bei einer Finanzierung aus dem Ersatzbeitragsfonds genehmigt das BSM die anrechenbaren Kosten. In der Regel werden die tatsächlichen Kosten gemäss Beleg oder Abrechnung vergütet.

² Im öffentlichen Schutzraumbau kann das BSM an Stelle einer Kostenabrechnung einen Pauschalbetrag pro Schutzplatz in der Höhe von maximal 1800 Franken genehmigen.

8.4.4 Verwendung der Ersatzbeiträge

Art. 88 *Grundsätze*

¹ Die Verwendung der Ersatzbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

² In erster Priorität sind die Ersatzbeiträge für die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen zu verwenden.

³ In zweiter Priorität sind die Ersatzbeiträge für die Erneuerung von privaten Schutzräumen zu verwenden, sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Schutzräume nachgekommen sind.

Art. 89 *Weitere Verwendungsmöglichkeiten*

¹ Die verbliebenen Fondsmittel können für weitere Verwendungsmöglichkeiten gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c ZSV verwendet werden, sofern

- a* kein Schutzplatzdefizit besteht und die privaten Schutzräume erneuert sind,
- b* oder der Fonds den Betrag von 1800 Franken pro Schutzplatz zur Erstellung der benötigten öffentlichen Schutzräume aufweist und eine rollende Planung zur Erneuerung der privaten Schutzräume vorliegt, die eine etappierte Erneuerung als finanzierbar ausweist.

² Der Begriff der weiteren Zivilschutzmassnahmen ist in dem Sinn eng auszulegen, als dass nur Massnahmen in Zusammenhang mit dem Zivilschutz als solchem zu verstehen sind. Die POM legt den Katalog der zulässigen Massnahmen in einer Direktionsverordnung fest.

³ Wiederkehrende Kosten wie etwa Mieten oder Gemeindebeiträge an Verbände und Ähnliches dürfen nicht mit Ersatzbeiträgen finanziert werden. Ausnahmen sind im Bereich der Schutzbauten (für Betrieb und Unterhalt) möglich.

⁴ Nicht unter die weiteren Zivilschutzmassnahmen fallen Massnahmen in Zusammenhang mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Zivilschutzverwaltungen, wie etwa die Löhne der Angestellten.

9 Finanzen und Versicherung

Art. 90 *Finanzkompetenzen*

¹ Die Chefinnen und die Chefs des KFO und der VKFO sowie die Chefin oder der Chef Führungsstab des KFO verfügen für die Erfüllung unaufschiebbarer Führungs- und Koordinationsaufgaben bei Katastrophen, Grossereignissen und in Notlagen über eine Finanzkompetenz von 100 000 Franken auf Kantonebene und von 25 000 Franken auf Ebene des Verwaltungskreises.

Art. 91 *Ausbildungskosten*

¹ Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie der Gemeinden und die gemäss Artikel 5 Absatz 2 KBZG Verpflichteten übernehmen die eigenen Kosten für Schulungen und Einsatzübungen, soweit sie nicht Dritten übertragen werden können.

² Die Ausbildungskosten des KFO und der VKFO werden vom BSM getragen. Dieses macht hierzu die entsprechenden Vorgaben.

Art. 92 *Einsatzkosten*

¹ Die Entschädigung der Feuerwehr bei Nachbarschaftshilfe und beim Beizug von Sonderstützpunkten richtet sich nach der Feuerwehrgesetzgebung.

² Die Entschädigung des Zivilschutzes bei überörtlicher Hilfe richtet sich nach den Artikeln 29 bis 31 KZSV.

³ Die Einsatzkosten des KFO und der VKFO trägt die POM.

⁴ Die Übernahme der Einsatzkosten der Institutionen des öffentlichen und des privaten Gesundheitswesens, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungsdienstes, richten sich nach den Vorgaben der GEF.

⁵ Die Kostentragung bei Tierseuchen richtet sich nach dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹⁾.

¹⁾ BSG 910.1

Art. 93 *Infrastrukturkosten*

¹ Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie der Gemeinden übernehmen die eigenen Kosten für ihre notwendige Infrastruktur, soweit sie nicht Dritten übertragen werden können.

² Die VKFO basieren auf bestehenden Infrastrukturen der jeweiligen Regierungstatthalterämter.

³ Das BSM definiert Minimalstandards für die Führungsstandorte der VKFO und leistet einmalige Beträge für deren Ausrüstung. Wiederkehrende Kosten sind durch die Regierungstatthalterämter zu tragen.

⁴ Im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses können die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter beim BSM um die Übernahme weiterer Infrastrukturkosten ersuchen.

Art. 94 *Entschädigungen und Spesen*

¹ Entschädigungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung für Dienstleistungen in Führungsorganen richten sich nach der Personalgesetzgebung.

² Spesenaufwendungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung gehen zu Lasten ihrer Direktion.

³ Beauftragte des Kantons haben Anspruch auf ein sozialversicherungspflichtiges Taggeld und Spesenentschädigung. Die Taggeldansätze werden vom Regierungsrat durch Beschluss festgelegt.

⁴ Die Entschädigung für den Einsatz des Personals und der Beauftragten der Gemeinden bestimmt sich nach deren Vorschriften.

Art. 95 *Krankentaggeld*

¹ Das BSM stellt für Bezügerinnen und Bezüger von Taggeldern die Leistung für Krankentaggelder sicher.

Art. 96 *Unfallversicherung*

¹ Den Bezügerinnen und Bezügern von Taggeldern werden die Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)¹⁾ gewährt.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

¹⁾ SR 832.20

³ Den Gemeinden obliegt die Versicherung ihres Personals und ihrer Beauftragten.

Art. 97 *Koordinierter Sanitätsdienst*

¹ Die GEF kann Beiträge an die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt des sanitätsdienstlichen Schutzmaterials und der -infrastrukturen leisten.

Art. 98 *Notfallplanung Naturgefahren*

¹ An die Kosten für die Erstellung einer Notfallplanung Naturgefahren leistet der Kanton den betroffenen Gemeinden, die die vom BSM festgelegten Voraussetzungen erfüllen, einen Beitrag von 25 Prozent der ausgewiesenen Gesamtkosten.

² Die Leistung von Bundesbeiträgen ist Voraussetzung für die Leistung von Kantonsbeiträgen.

³ Gemeinden, die eine Notfallplanung Naturgefahren erstellen, können beim BSM um einen Kantonsbeitrag ersuchen. Über Ausnahmen und die Priorisierung der Gemeinden entscheidet das BSM.

10 Vollzug und Rechtspflege

Art. 99

¹ Das BSM kann Weisungen in seinem Zuständigkeitsbereich erlassen.

11 Schlussbestimmungen

Art. 100 *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 101 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV) (BSG 521.10) wird aufgehoben.

Art. 102 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

¹⁾ BSG 152.221.141

Bern, 22. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.10.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	14-97

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.10.2014	01.01.2015	Erstfassung	14-97